

## Fernbleiben vom Unterricht

### 1. Kurzfristiges/Ungeplantes Fernbleiben vom Unterricht:

Gerechtfertigte Verhinderungsgründe: Krankheit der Schülerin/des Schülers, außergewöhnliche kurzfristige Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers, Ungangbarkeit des Schulwegs (zB. schlechte Witterung, Transportmittel fällt aus, ...), wenn die Gesundheit der Schülerin/des Schülers dadurch gefährdet ist.

*Gesetzliche Grundlage: SchUG §45, Schulpflichtgesetz §9*

- Sofortige mündliche (Telefon) oder schriftliche (Edupage) Verständigung der Klassenlehrkraft, des Schulleiters oder des Sekretariats unter Angabe des Grundes. Ärztliche Bestätigung ab 1 Woche Krankheit.

### 2. Planbares Fernbleiben vom Unterricht

Gerechtfertigte Verhinderungsgründe: religiöse Feste, Trainingslager, Kur-/Rehaaufenthalte, Aufnahmeprüfungen, ... (Entscheidung ob „gerechtfertigt“ und/oder vertretbar obliegt Klassenlehrkraft, Schulleitung, Bildungsdirektion OÖ; Entscheidung nicht anfechtbar).

*Gesetzliche Grundlage: SchUG §45, Schulpflichtgesetz §9*

- Rechtzeitiges!!! (ca. 2 Wochen davor) Ansuchen mittels [Formular der Bildungsdirektion OÖ](#) an die Klassenlehrkraft. (Formular auch auf Homepage, bzw. von Klassenlehrkraft)
- Die Entscheidung über die Erlaubnis zum Fernbleiben liegt für einzelne Stunden bis zu einem Tag beim KV, für mehrere Tage bis zu einer Woche beim Schulleiter und für längeres Fernbleiben als eine Woche bei der BD OÖ. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und erfolgt zeitnah.
- Die Entscheidung wird mündlich mitgeteilt, nach Verlangen wird der Schülerin/dem Schüler auch eine Kopie des Formulars ausgehändigt (zB. für Auslandsaufenthalte!)

Bleibt eine sofortige Meldung oder das rechtzeitige Ansuchen um Fernbleiben vom Unterricht aus, gilt dies als Schulpflichtverletzung, die eine Verwaltungsübertretung darstellt und bei mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht wird und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

*Gesetzliche Grundlage: Schulpflichtgesetz §25, [Artikel vom bmbwf](#)*